

FUR

FAMILIE UND RECHT

DIE ZEITSCHRIFT FÜR FACHANWALT UND FAMILIENGERICHT



HERAUSGEBER

Michael Klein
Gerd Weinreich
Dieter Büte
Prof. Dr. Wolfgang Burandt
Dr. Norbert Kleffmann
Jörg Kleinwegener
Bernd Kuckenburg
Dr. Renate Perleberg-Kölbl
Dr. Franz-Thomas Roßmann
Peter Schwolow
Dr. Jürgen Soyka
Dr. Wolfram Viefhues

BEIRAT

Dr. Peter Finger
Freia Freitag
Frank Götsche
Beate Jokisch
Dr. Eberhard Jüdt
Dr. Rainer Kemper
Dr. Carsten Kleffmann
Marion Klein
Dr. Martin Menne
Dr. Vera Onstein
Heinrich Schürmann
Prof. Dr. Kai Schulte-Bunert
Prof. Dr. Alexander Schwonberg
Mathias Volker
Maren Waruschewski
Hartmut Wick

AUS DEM INHALT

Aus der Praxis

K.-Peter Horndasch/Beate Jokisch

Von der gemeinsamen zur alleinigen Sorge –
von der alleinigen zur gemeinsamen Sorge · S. 210

Fokus VA

Hartmut Wick

Die Rechtsprechung zum Versorgungsausgleich im Jahr 2023 · S. 220

Fokus GüterR

Thomas Herr

Güterrechtliche Auskunftsansprüche – der Schlüssel zur erfolgreichen
Vermögensauseinandersetzung – Folge 9: Der Auskunftsanspruch gegen
Dritte · S. 228

Fokus UnterhaltsR

Eberhard Jüdt

Abänderung und ... »F« wie Fiktion · S. 230

Fokus Int. FamR

Peter Finger

Familienrechtliche Rechtsverhältnisse mit Auslandsbezug – Einzelfragen
für die Praxis – Versorgungsausgleich, Art. 17 Abs. 4 EGBGB; nachträgliche
Regelung in Deutschland, Zuständigkeiten: § 102 FamFG · S. 235

Rechtsprechung

BGH Auskunftsrechte im Versorgungsausgleich und Bankgeheimnis · S. 239

BFH Kein Werbungskostenabzug von Prozesskosten wegen
Unterhaltsleistungen · S. 246

OLG Karlsruhe Rückforderungsanspruch bei
Schwiegerelternzuwendung · S. 243

OLG Zweibrücken Härtefall im Scheidungsverfahren · S. 244

Heft 5
Mai 2024
Seiten 209 – 248

5

35. Jahrgang
Art.-Nr. 07740405
PVSt 21101

Luchterhand Verlag

INHALT 5 · 2024

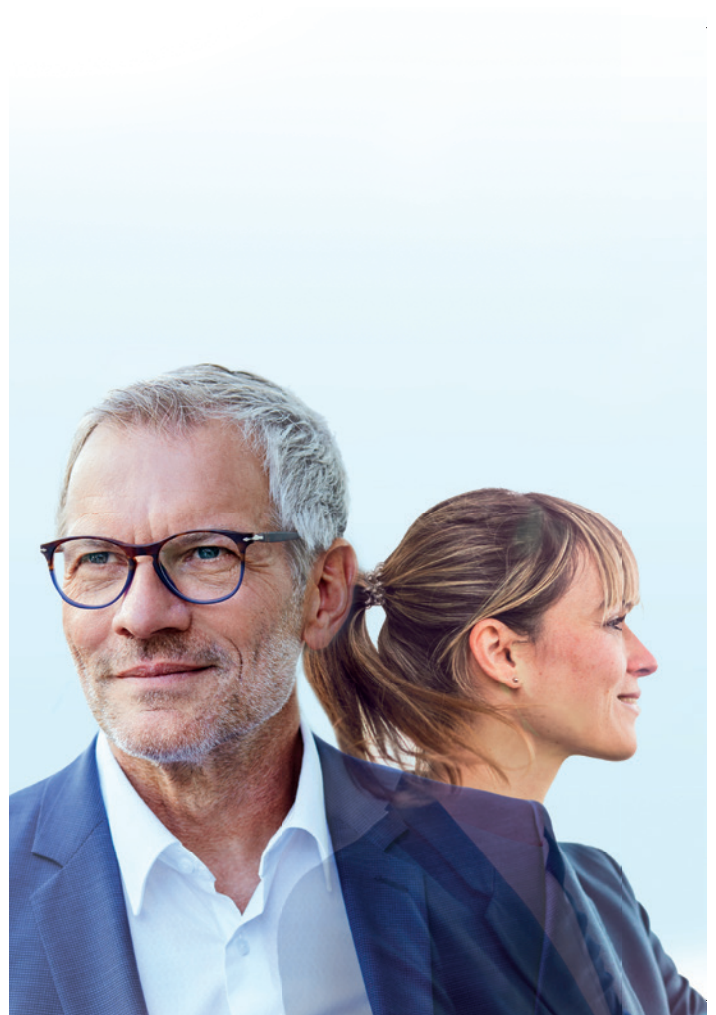
FuR aktuell Impressum	III V		
Editorial			
Wird 2024 das Reformjahr? Franz-Thomas Roßmann	209		
Aus der Praxis			
Von der gemeinsamen zur alleinigen Sorge – von der alleinigen zur gemeinsamen Sorge – Teil 1 K.-Peter Horndasch/Beate Jokisch	210		
Fokus VA			
Die Rechtsprechung zum Versorgungsausgleich im Jahr 2023 – Teil 2 Hartmut Wick	220		
Fokus GüterR			
Güterrechtliche Auskunftsansprüche – der Schlüssel zur erfolgreichen Vermögensauseinandersetzung – Folge 9: Der Auskunftsanspruch gegen Dritte Thomas Herr	228		
Fokus UnterhaltsR			
Abänderung und ... »F« wie Fiktion – Teil 2 Eberhard Jüdt	230		
Fokus Int. FamR			
Familienrechtliche Rechtsverhältnisse mit Auslandsbezug – Einzelfragen für die Praxis – Versorgungsausgleich, Art. 17 Abs. 4 EGBGB; nachträgliche Regelung in Deutschland, Zuständigkeiten: § 102 FamFG Peter Finger	235		
Buchbesprechungen			
Roßmann/Lentz, Taktik im Unterhaltsrecht Petra Gartz	237		
Erman, Bürgerliches Gesetzbuch Ernst Sarres	237		
Rechtsprechung			
Unterhaltsrecht			
AG Erfurt, Beschl. v. 09.02.2024 – 31 F 547/23 Unterhaltsberechnung in einer Patchworkfamilie	238		
		Versorgungsausgleich	
		BGH, Beschl. v. 29.11.2023 – XII ZB 141/22 Auskunftsrechte im Versorgungsausgleich und Bankgeheimnis	239
		OLG Frankfurt, Beschl. v. 10.05.2023 – 4 UF 155/22 Maßgebliche Ehezeit für den Versorgungsausgleich / Umfang der Amtsermittlung	241
		Kindschaftssachen	
		OLG Brandenburg, Beschl. v. 14.04.2022 – 9 UF 155/21 Kein Wechselmodell bei zeitlichem Betreuungsanteil von 55 %	242
		Sonstiges FamR	
		OLG Karlsruhe, Beschl. v. 04.12.2023 – 5 UF 48/23 Rückforderungsanspruch bei Schwiegereltern- zuwendung	243
		OLG Koblenz, Beschl. v. 06.06.2023 – 7 UF 172/23 Getrenntleben innerhalb der Ehwohnung	244
		OLG Zweibrücken, Beschl. v. 07.02.2024 – 2 WF 26/24 Härtefall im Scheidungsverfahren	244
		Verfahrensrecht	
		OLG Brandenburg, Beschl. v. 07.03.2023 – 15 WF 57/23 Wertbemessung bei einem Antrag auf Änderung titulierten Kindesunterhalts	245
		OLG Hamm, Beschl. v. 20.11.2023 – 4 WF 126/23 Vermögensverbrauch nach bewilligter Verfahrenskostenhilfe	245
		OLG Karlsruhe, Beschl. v. 31.01.2024 – 5 WF 167/23 Verfahrenskostenhilfe / Umrechnung der Kaufkraft	246
		Steuerrecht	
		BFH, Urt. v. 18.10.2023 – X R 7/20 Kein Werbungskostenabzug von Prozesskosten wegen Unterhaltsleistungen	246
		Erbrecht	
		BGH, Beschl. v. 28.09.2023 – IX ZA 14/23 Erbengemeinschaft / Auseinandersetzung / Insolvenzverfahren	247

Vorschau auf die nächsten Ausgaben:

- **Jüdt**, Anmerkungen zum sog. asymmetrischen Wechselmodell – Oder: Noch ein Versuch der Annäherung im Rahmen eines Mandantengesprächs
- **Weinreich**, Das Notvertretungsrecht des § 1358 BGB
- **Finger**, Familienrecht mit Auslandsbezug – Einzelfragen für die Praxis – EuGüVO – güterrechtliche Rechtsbeziehungen, dabei auch: Nebengüterrecht; Reichweite der Rechtsanwendung; Eingriffsnormen; ordre public und weitere

Jetzt Fachwissen
bestellen und
erfolgreich
digital arbeiten

shop.wolterskluwer-online.de →



Rechtsprechung

■ **Behandlung von Grundrenten-Entgeltpunkten im Versorgungsausgleich**

Der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung in Form der sog. Grundrenten-Entgeltpunkte wird im Versorgungsausgleich nach näheren Berechnungsmaßgaben bei Vorhandensein von mindestens 33 Jahren mit Grundrentenzeiten i.S.d. § 76g Abs. 1 SGB VI ausgeglichen. Die Grundrentenzeiten beziehen sich regelmäßig auf Pflichtbeiträge oder auf freiwillige Beiträge, die der Versicherte bis zum Erreichen der Altersgrenze in Abhängigkeit von seinem Einkommen leisten muss. Es stellt demnach ein durch Arbeit geschaffenes Anrecht dar, welches aufrechterhalten wird. BGH, Beschl. v. 10.01.2024 – XII ZB 389/22

■ **Entscheidungsänderung zum Versorgungsausgleich durch Totalrevision**

Die vom Beschwerdegericht nachträglich isoliert ausgesprochene Zulassung der Rechtsbeschwerde hat für den zuständigen Senat keine Bindungswirkung. Die nachträgliche Zulassung ist unwirksam, da sie aus verfahrensrechtlicher Sicht nicht hätte ausgesprochen werden dürfen. Lag hingegen ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör vor, kann die Rechtsbeschwerde nachträglich auf die von einem Verfahrensbeteiligten ordnungsgemäß eingereichte Anhörsrüge für das Beschwerdegericht bindend zugelassen werden. Bei Vorliegen von Anrechten, deren Einbeziehung unter der Fassung des bis zum 31.08.2009 gültigen Versorgungsausgleichsrechts aus rechtlichen Gründen in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nur zum Teil erfolgen konnte, sind gem. § 51 Abs. 1 VersAusglG dennoch zu den »einbezogenen Anrechten« zu zählen. Dieses hat zur Konsequenz, dass im Rahmen einer Totalrevision ein vollständiger Ausgleich derselben durch interne oder externe Teilung nach den §§ 9 bis 19 VersAusglG vorgenommen werden kann. BGH, Beschl. v. 17.01.2024 – XII ZB 140/22

■ **Berechnung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente nach einem im Erstverfahren durchgeführten Teilausgleich durch Quasi-Splittings**

Bei einem bereits nach früherem Recht durchgeführten Teilausgleich nach § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG ist den Regelungen der §§ 51 Abs. 3 und 4, 53 VersAusglG zu entnehmen, dass der zum Teil ausgeglichene Betrag gemäß seiner tatsächlichen Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen ist. Demzufolge ist im Versorgungsausgleich nach der Scheidung grundsätzlich auch ein Ausgleich der zwischenzeitlich eingetretenen unterschiedlichen dynamischen Entwicklungen der verschiedenen Versorgungsarten durchzuführen. Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen ist, wie vorliegend, dann anzunehmen, wenn ein Ausgleich des Anrechts der Beamtenversorgung oder eine Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zum Teil im Wege des Quasi-Splittings oder aber, wie hier, des analogen Quasi-Splittings öffentlich-rechtlich erfolgt ist. Bei einem

solchen bereits durchgeführten Teilausgleichs ist eine Versorgungskürzung des Ausgleichspflichtigen schon bei der Scheidung vorgenommen worden, sodass der Ausgleichspflichtige im Umfang der vollzogenen Kürzung nicht mehr an der Dynamisierung des Anrechts teilhat. BGH, Beschl. v. 31.01.2024 – XII ZB 343/23

■ **Entzug eines zum Zweck der Alterssicherung erworbenen Anrechts durch Ausübung des Kapitalwahlrechts durch einen Ehegatten**

Die in § 27 VersAusglG festgeschriebene Härtefallklausel ist im Versorgungsausgleich ausnahmsweise nicht anzuwenden, wenn dies grob unbillig wäre. Das ist etwa zu bejahen, wenn die gesamten Umstände des Einzelfalls eine Abweichung von der Halbteilung rechtfertigen. Dies ist hier zu bejahen, da der volle Ausgleich der von einem Ehegatten erworbenen Anrechte den grundlegenden Prinzipien des Versorgungsausgleichs dann grob unbillig widerspricht, wenn der andere Ehegatte Anrechte durch Ausübung des Kapitalwahlrechts und die vorgenommene Auszahlung des Abfindungsbetrages dem Versorgungsausgleich entzogen hat und hiermit der Ausschluss eines güterrechtlichen Ausgleichs aufgrund der hier zwischen den Eheleuten ehevertraglich vereinbarten Gütertrennung einhergeht. Dies macht eine Beschränkung des Versorgungsausgleichs hinsichtlich der Versorgungsanswartschaften des Ehegatten erforderlich, um die durch die Entziehung der beiden Rentenversicherungsverträge vom Versorgungsausgleich gestörte Teilhabegerechtigkeit für den benachteiligten Ehegatten wiederherzustellen. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 15.02.2024 – 18 UF 82/23

■ **Berechtigung des Amtsvormunds zur Aktivlegitimierung des Antrags auf Hilfe zur Erziehung für seinen Mündel**

Ein Amtsvormund besitzt als gesetzlicher Vertreter und Personensorgeberechtigter minderjähriger Kinder bezüglich des Antrags, die Sozialbehörde zu verpflichten, den Mündeln Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII zu gewähren, die Aktivlegitimation und Klagebefugnis i.S.d. § 42 Abs. 2 VwGO. § 55 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 SGB VIII gewährleistet Bediensteten, auf denen die Ausübung der Vormundchaftsaufgaben übertragen wird, eine stärkere Stellung als die gewöhnliche Sachbearbeitungszuständigkeit. Dies gilt nach § 55 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, wie vorliegend, insbesondere für einen Bediensteten, der das betreffende Kind vertritt, hier im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII. Bei gesetzlicher oder gewillkürter Vertretung der Partei sind entsprechend § 116 Satz 1 ZPO die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Vertretenen entscheidend. Demnach sind bei der Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe grundsätzlich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kindes maßgebend. Der Vormund hat es jedoch versäumt, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen, sodass die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe nicht vorliegen. OVG Hamburg, Beschl. v. 21.11.2023 – 4 SO 59/23

■ Grundrente: Anrechnung des Ehegatteneinkommens verfassungsgemäß

Die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund bewilligte der Klägerin eine Altersrente. Einen Grundrentenzuschlag nach § 76g SGB VI für langjährige Versicherung berücksichtigte sie nicht, weil das anzurechnende Einkommen des Ehemannes höher als der Zuschlag war. Die Klägerin rügte, dass die Einkommensanrechnung gem. § 97a Abs. 1 SGB VI gegen Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes verstoße. Verheiratete und unverheiratete Menschen würden ungleich behandelt und durch den Familienstand »verheiratet« benachteiligt, weil das Gesetz eine Einkommensanrechnung bei unverheirateten Personen nicht vorsehe. Das SG wies die Klage durch Gerichtsbescheid ab.

Die dagegen gerichtete Berufung hat das LSG nun zurückgewiesen. Die von der Beklagten angewandte gesetzliche Regelung sei nicht verfassungswidrig. Der Nachteil der Einkommensanrechnung werde bei Gesamtbetrachtung aller an die Ehe bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft anknüpfenden Regelungen sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung, als auch in anderen Regelungsbereichen im Ergebnis ausgeglichen. Dabei sei zudem zu berücksichtigen, dass das Ziel der Grundrente nach dem Willen des Gesetzgebers neben der Anerkennung der Lebensarbeitsleistung eine bessere finanzielle Versorgung von langjährig Versicherten sei. Dieses Ziel werde erreicht. Dem Grundrentenberechtigten verbleibe bei Einbeziehung des Einkommens des Ehegatten ein Einkommen oberhalb des Grundversicherungsbedarfs. Er stehe besser da als jemand, der wenig oder gar nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung verpflichtend versichert gearbeitet habe und entsprechend wenig oder gar nicht in diese eingezahlt habe. Das gelte zwar auch für jemanden, der in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit jemandem zusammenlebe, der entsprechende Einkünfte habe. Allerdings seien Ehepartner auf Grund der unterhaltsrechtlichen wechselseitigen Verpflichtung wirksamer als in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft versorgt. Das LSG hat die Revision zugelassen.

LSG NRW, Urt. v. 30.01.2024 – L 18 R 707/22

Veranstaltungen

■ Fortbildungsplus zur 27. Jahresarbeitsstagung Familienrecht

(div.)

DAI – Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

0234/970640

info@anwaltsinstitut.de

www.anwaltsinstitut.de

25.04.2024 Köln/Online (Hybrid)

■ 27. Jahresarbeitsstagung Familienrecht

(div.)

DAI – Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

0234/970640

info@anwaltsinstitut.de

www.anwaltsinstitut.de

26.-27.04.2024 Köln/Online (Hybrid)

■ Versorgungsausgleich: Verfahren, Bewertungsfragen und Haftungsrisiken aus anwaltlicher Perspektive

(RiOLG Walther Siede)

DAI – Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

0234/970640

info@anwaltsinstitut.de

www.anwaltsinstitut.de

30.04.2024 online

■ Ausgewählte Schnittstellen zwischen Familien- und Erbrecht

(RA/FA Dr. Michael Bonefeld)

Seminarzircel

07451/622608

info@seminarzircel.de

www.seminarzircel.de

30.04.2024 online

■ Der psychisch kranke Mandant im Familienrecht und Erbrecht

(Ärztin Dr. Nina Hein/RiAG Georg Hein)

GJI-Gesellschaft für Juristen-Information mbH

07485/72 50 90

info@gji.de

www.gji.de

02.05.2024 online

■ Erbrechtliche Beratung bei Trennung und Scheidung

(Vors. RiLG a.D. Walter Krug)

DeutscheAnwaltAkademie

030/726153-0

daa@anwaltakademie.de

www.anwaltakademie.de

06.05.2024 online

■ Einkommensermittlung bei Trennung und Scheidung

(waRiAG a.D. Dr. Wolfram Viefhues)

GJI-Gesellschaft für Juristen-Information mbH

07485/72 50 90

info@gji.de

www.gji.de

07.05.2024 online

■ Die Wohnung bei Trennung und Scheidung

(VorsRiinOLG a.D. Prof. Dr. Isabell Götz)

GJI-Gesellschaft für Juristen-Information mbH

07485/72 50 90

info@gji.de

www.gji.de

08.05.2024 München/Online (Hybrid)

Editorial



Dr. Franz-Thomas Roßmann

Wird 2024 das Reformjahr?

Die von der Bundesregierung angekündigten Reformen des Familienrechts lassen weiter auf sich warten; immerhin liegen aber mittlerweile Eckpunktepapiere für eine Reform des Unterhaltsrechts, des Kindschaftsrechts, des Abstammungsrechts sowie für die Einführung einer Verantwortungsgemeinschaft vor.

Die Gesellschaft verändert sich und das Familienrecht muss Schritt halten. So ist nachvollziehbar, dass das Kindesunterhaltsrecht die verstärkte Mitbetreuung honorieren will. Das alte Modell, einer erzieht und der andere bezahlt, wird immer weniger gelebt und ist wohl auch gesellschaftlich nicht mehr gewollt. Das Gesetzgebungsvorhaben sieht zukünftig vor, dass wir beim Kindesunterhalt zwischen dem uns bekannten klassischen Residenzmodell (Betreuungsanteil des unterhaltspflichtigen Elternteils liegt unter 30 %), einem asymmetrischen Wechselmodell (Betreuungsanteil liegt bei 30–49 %) und dem paritätischen Wechselmodell unterscheiden. Der Praktiker wird die Hände über dem Kopf zusammenschlagen, denn dies bedeutet, dass zukünftig in Unterhaltsverfahren erst einmal zu klären ist, welcher Betreuungsanteil gegeben ist und welches Berechnungsmodell damit zum Tragen kommt. Der nächste Schritt wird dann sein – wie bislang – die unterhaltsrelevanten Einkünfte der Beteiligten zu klären. Während sich dies in der Vergangenheit auf das Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils beschränkte, muss bei den Wechselmodellen das Einkommen beider Elternteile für den Bedarf der Kinder herangezogen werden. Auch hier verdoppelt sich der Aufwand für Anwälte und Gerichte. Das Berechnungsmodell beim asymmetrischen Wechselmodell ist zudem fragwürdig; so wird der Betreuungsanteil pauschal mit einem Drittel berücksichtigt, auch wenn nur 30 % vorliegen oder umgekehrt wesentlich mehr, nämlich z.B. 40 % oder gar 45 %.

Und natürlich ist auch klar – ohne juristische Mithilfe werden auch verständige – in Trennung lebende – Eltern mit diesem Durcheinander nicht mehr klarkommen. Es erscheint einfacher, die Unterhaltsberechnung nach dem bisherigen Konzept durchzuführen und prozentuale Abschläge entsprechend der Mitbetreuung einzuführen. Dies dürfte auch der bisherigen Praxis der Gerichte, den Unterhalt um Einkommensgruppen herabzusetzen, vorzuziehen sein, da 95 % der Kindesunterhaltsfälle sich in den ersten drei Einkommensgruppen abspielen, sodass eine Herabstufung auf Grenzen stößt.

In Sachen der Reform des Abstammungsrechts muss nach Einführung der »Ehe für alle« im Jahre 2017 nun endlich auch das »Abstammungsrecht für alle« folgen (vgl. Löhnig NZFam 2024, 247). Der Einführung eines § 1592 Abs. 2 BGB n.F. »Mit-Mutter eines Kindes ist die Frau, die zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist.« sollte nichts im Wege stehen.

Das Eckpunktepapier für eine Reform des Kindschaftsrechts wird kontrovers diskutiert; nicht alles was wünschenswert (z.B. mehr Umgangspfleger) ist, kann auch praktisch realisiert werden. Eine Kodifikation der Verantwortungsgemeinschaft wird überwiegend als nicht erforderlich angesehen, da vertragliche Vereinbarungen der Beteiligten ausreichend erscheinen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir dürfen gespannt sein, ob und wie diese Eckpunktepapiere am Ende verwirklicht werden.

Ihr

Dr. Franz-Thomas Roßmann,

Rechtsanwalt, Volkach